

Die Stadtgemeinde Neunkirchen beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

STADTGEMEINDE  
**NEUNKIRCHEN**

POL.BEZ.  
NEUNKIRCHEN

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.  
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

KG NEUNKIRCHEN, KG MOLLRAM, KG PEISCHING

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE  
DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN  
UMWELTPRÜFUNG"

**PLANVERFASSER:**

**DI SUSANNE  
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG  
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL  
Gschwandnergasse 26-28/2  
1170 WIEN  
Tel.: 01/4893552  
Email: raumplanung@haselberger.eu

**PLANZAHL:**

NEUN - FÄ 1 - 12761- SUP  
WIEN, IM JUNI 2025

**AUSFERTIGUNG FÜR**

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWÜRFE ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>B. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")</b> .....	<b>7</b>
<b>C. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ</b> .....	<b>18</b>
<b>D. ZUSAMMENFASSENDER ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DURCH DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN</b> .....	<b>24</b>
<b>E. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN</b> .....	<b>25</b>
<b>F. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG</b> .....	<b>26</b>

## A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWÜRFE ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

### 1. LAGEÜBERSICHT

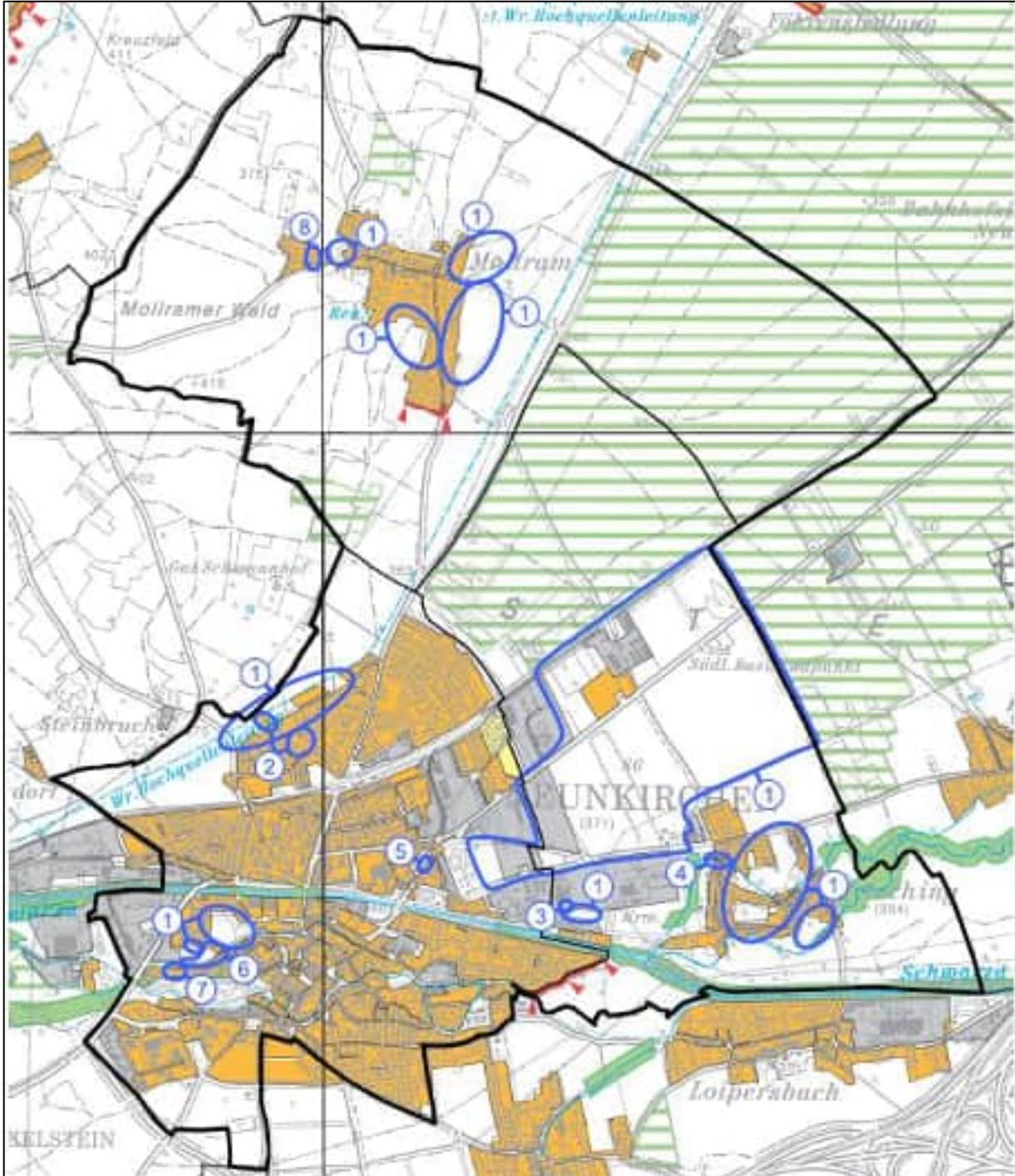


Abb.: Lage der geplanten Änderungspunkte 1-8 auf einem Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm „Neunkirchen-Bucklige Welt“, NÖ LGBl. 18/2025, Anlagen 4, 5, 7 und 8, Blätter Nr. „75, 76, 105 und 106“ (Maßstab 1:30.000)

## **2. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN**

**Änderungspunkt 1: Flächensicherung von diversen, im derzeit rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ bereits festgelegten Siedlungs- und Betriebserweiterungsgebieten bzw. Photovoltaik-Eignungsflächen durch Ausweisung als „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ im Flächenwidmungsplan – KG. Neunkirchen, KG. Mollram, KG. Peisching**

- Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland – Freihaltefläche (Gfrei-S = Siedlungserweiterung, Gfrei-B = Betriebserweiterung, bzw. Gfrei-PV = Photovoltaikanlage)“

Die gegenständliche Ausweisung von „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ dient lediglich zur Flächensicherung für die im rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ verankerten Maßnahmen:

- **A2** („Mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbauland“)
- **A5** („Kurz- bis mittelfristiges Erweiterungspotential für zukünftige Betriebs- und Industriegebietsbereiche gemäß „Regionaler Leiplanung 2021-2023“ und „räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035“) und
- **D4** („Eignungszone für Photovoltaikanlagen mit einem Flächenausmaß von bis zu 2ha“).

Die angeführten Maßnahmen wurden prinzipiell bereits im Zuge der Erlassung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (PZ: NEUN-ÖEK1-12177, GR-Beschluss vom 21.05.2024) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen näher untersucht, sodass insbesondere für die Ausweisung als „Grünland – Freihalteflächen“ (Gfrei) keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

**Änderungspunkt 2: Flächengleicher Baulandabtausch zwischen „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und „Bauland-Sondergebiet - Kindergarten (BS-4)“ in der „Buschgasse“ bzw. „Umlandstraße“ als Umsetzung von Vorgaben des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ – KG. Neunkirchen**

- Umwidmung zwischen „Bauland-Sondergebiet - Kindergarten (BS-4)“ und „Bauland-Wohngebiet (BW)“ im Bereich der Parzellen 711/2, 709/1, 710/3, 710/4, 710/5, 710/15, 710/16, 710/17, 849/2. Die Festlegung als Aufschließungszone im Bereich der bisherigen Sondergebietsfläche (Parz.Nrn. 711/2) wird gleichzeitig gestrichen sowie die ursprüngliche, durchgängige Straßenbreite der „Umlandstraße“ wieder vorgesehen. Das Gesamtausmaß beider Umwidmungsflächen beträgt rund 4.640m<sup>2</sup>.

Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Maßnahme B2 (Ausbau Kindergartenstandort) aus dem derzeit rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“, welches bereits im Zuge der Erlassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ: NEUN-ÖEK1-12177, GR-Beschluss vom 21.05.2024) einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde.

- ➔ Es sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Änderungspunkt 3: Verlegung des Wendeplatzes am Ende der „Siemensstraße“ – KG. Peisching**

➤ Kleinflächige Widmungsänderungen zwischen „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und „Bauland-Industriegebiet (BI)“ sowie „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ und „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ im Bereich der Parzellen 298/1, 298/5, 300/53 und 302/2 am östlichen Ende der „Siemensstraße“ zur Verbesserung der teilweise bereits bestehenden Verkehrserschließung

➔ Aufgrund der „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Änderungspunkt 4: Geringfügige Anpassung des Verlaufes des „Mühlbaches“ an den Naturstand westlich der „Dorfstraße“ in Peisching - KG. Peisching**

➤ Verschiebung von Widmungsabgrenzungen zwischen „Bauland-Agrargebiet (BA)“ und „Grünland-Wasserfläche (Gwf)“ an den in der Natur vorhandenen Gewässerverlauf (Parz.Nrn. 4/1, 538/1, 1)

➔ Aufgrund der „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Änderungspunkt 5: Einschluss einer „Bauland-Betriebsgebiets (BB)“ - Insel-Widmung in das unmittelbar angrenzende „Bauland-Kerngebiet (BK)“ westlich der „Freiligrathgasse“ als Umsetzung von Vorgaben des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ – KG. Neunkirchen**

➤ Widmungsänderung von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ im Bereich der Parzelle 1221 im Ausmaß von rund 1.320m<sup>2</sup>.

Die angestrebte Änderung stellt die Umsetzung der Maßnahme **A3** des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ dar. Da zum Erstellungszeitpunkt des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ jedoch noch keine konkrete Umwidmungsabsicht vorlag, werden die Umweltauswirkungen dieser Baulandwidmung nunmehr im vorliegenden „Screening“ (Kapitel B) näher untersucht.

**Änderungspunkt 6: Realisierung des Siedlungserweiterungsgebietes „N5“ in der „Talgasse“ sowie Sicherung der uferbegleitenden Gehölzstreifen beiderseits des „Werkskanals“ nördlich des Erholungszentrums, Hallen- und Freibades als Umsetzung von Vorgaben des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ – KG. Neunkirchen**

➤ Widmungsänderung von „Grünland-Parkanlage (Gp)“ (Parz. Nr. 320/1) in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ im Ausmaß von insgesamt rund 4.800m<sup>2</sup>

➤ Festlegung eines „Grünland – Grüngürtels (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Uferbegleitgrün (-3)“ beidseits des südlich verlaufenden Werkskanals im Abschnitt zwischen Freibad- Parkplatz und „Talgasse“ (Parz.Nrn.. 337/1, 320/4, 271)

Bei der geplanten Änderung handelt sich um die Umsetzung von im rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ verankerten Maßnahmen:

- **A2** (Siedlungserweiterungsgebiet „N5“) sowie
- **C3** (Bestandssicherung linearer Grünstrukturen).

Die Untersuchung der Umweltauswirkungen ist bereits im Zuge der Erlassung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (PZ: NEUN-ÖEK1-12177, GR-Beschluss vom 21.05.2024) vertiefend in Form eines „Umweltberichtes“ erfolgt und kam zu dem Schluss, dass – unter Einhaltung der Realisierungsbedingungen – keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Änderungspunkt 7: Änderung der näheren Bezeichnung eines bereits bebauten „Bauland – Sondergebiets (BS)“ südlich der Erschließungsstraße „Am Erholungszentrum“ von „Erholungszentrum“ in „Sozial- und Bildungseinrichtung“ – KG. Neunkirchen**

➤ Änderung der näheren „Bauland-Sondergebiets (BS)“ - Bezeichnung von derzeit „Erholungszentrum (-14)“ in „Sozial- und Bildungseinrichtung (-26)“ im Bereich der Parz.Nr. 270/1. Das Flächenausmaß der bereits gewidmeten Sondergebietsfläche beträgt rund 2.450m<sup>2</sup>.

➔ Aufgrund der „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Änderungspunkt 8: Anpassung eines Wendeplatzes an die bestehenden Nutzungs- und Geländebeziehungen in der „Niederberggasse“ – KG. Mollram**

➤ Kleinflächige Umwidmung von „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ im Bereich der Parz.Nr. 619/6

➔ Aufgrund der „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **3. PLANENTWÜRFE**

Siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 (2 Blätter).

Anmerkung: Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens werden auch „Baulichkeiten unter Denkmalschutz“ entsprechend den diesbezüglichen Unterlagen des Bundesdenkmalamtes im Flächenwidmungsplan aktualisiert und kenntlichgemacht. Die betroffenen Bereiche sind in der beiliegenden Plandarstellung mit „K“ gekennzeichnet.

## **B. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")**

**Ziel der Erstabschätzung** anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist, abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

In der Kurzbeschreibung (Kapitel A) wurde bereits angeführt, welcher Punkt „gescreent“ wird, bzw. welche Punkte von vorne herein so geringfügig sind, dass kein Screening erforderlich ist bzw. bereits im Zuge der Erstellung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ einer „Strategischen Umweltprüfung“ unterzogen worden sind.

Änderungspunkte	Vorgangswise Entscheidungsgrundlagen
5) Abänderung der Baulandwidmungsart von „BB“ in „BK“	Screening → Behandlung im Kapitel C
3, 4, 7, 8) → siehe Beschreibung im Kapitel A	von vorne herein geringfügig → kein Screening erforderlich
1, 2, 6) → siehe Beschreibung im Kapitel A	im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft (siehe Erläuterungs- und Umweltbericht im Zuge der Erstellung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“) → kein Screening erforderlich

Das folgende Screening bezieht sich daher in erster Linie auf den **Änderungspunkt 5**. Auf alle weiteren Änderungspunkte wird in der nachfolgenden Tabelle 1 nur dann Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint.

**Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen für den Änderungspunkt 5**

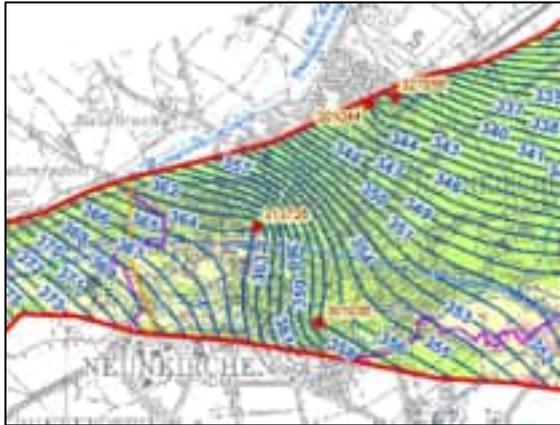
Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
<b>Prüfung von Planungskonflikten(*)</b>		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Keine Zonen im Gemeindegebiet	Mindestabstand von ca. 30 km zu der nächstgelegenen Zone („IN05“).
FWP Nachbargemeinde(n)	Ausreichender Abstand zu Gemeindegrenze bzw. keine konfliktträchtigen Widmungen	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft – keine relevanten Festlegungen	<b>Regionales Raumordnungsprogramm „Neunkirchen-Bucklige Welt“</b>

**STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

**PZ: NEUN – FÄ1 – 12761 – SUP**

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft – keine relevanten Festlegungen	Kleinregion „Schwarzatal“
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden	
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden – relevante Aussagen	<b>Örtliches Entwicklungskonzept:</b> Der Bereich des Änderungspunktes 5 ist als „ <i>Potenzial für Wohnnutzung bzw. öffentliche, soziale oder kulturelle Einrichtungen als Nachnutzung</i> “ (siehe Maßnahme „A3“) ausgewiesen. In den Zielen und Maßnahmen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist zudem Folgendes verankert:
ÖROP-Verordnungstext	relevante Aussagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Absicherung der Bausubstanz sowie des charakteristischen Erscheinungsbildes der bestehenden Siedlungsstrukturen und der jeweiligen Nutzungs- und Bebauungsstrukturen (Zentrale Ortsbereiche, agrarisch strukturierte Ortsbereiche, Bereiche mit lockeren Bebauungsstrukturen, Verdichtungsbereiche, Übergangsbereiche)</i></li> <li>• <i>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Mobilisierung von bereits gewidmeten Wohnbaulandreserveflächen, sowie durch maßvolle, auf den im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ vorgegebenen Bedarf abgestimmte Wohnbaulanderweiterungen</i></li> <li>• <i>Sicherstellung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft unter weitgehender Vermeidung von störenden Auswirkungen auf Wohngebiete und Naturraum unter Berücksichtigung überörtlicher Rahmenbedingungen</i></li> </ul>
<b>Prüfung von Standortgefahren<sup>(*)</sup></b>		
NÖ Atlas (Abfrage 23.06.2025)		
Gefahrenzonenplan (WLV)	Außerhalb des Einzugsgebietes	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	Für die Schwarza liegt in der KG Peisching eine Abflussuntersuchung vor. Eine Abflussuntersuchung für die Schwarza im Abschnitt der KG Neunkirchen ist in Ausarbeitung.	Entfernung über 1,4km zum Überflutungsgebiet in Peisching.
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Keine Hinweise
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	Keine Hinweise
Hinweiskarte Hangwasser	Ein einzelner kleiner Fließweg berührt	Der Änderungsbereich wird im Nordosten von einem Fließweg mit einem Einzugsgebiet von 0,05-1ha berührt, wobei diesbezüglich keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

		 <p>Quelle: NÖ-Atlas, Änderungsbereich (rote Umrandung)                  Abfrage: 23.6.2025</p>
Grundwasserstand	Lage innerhalb vom GW-Hochstand	<p>Das Stadtgebiet von Neunkirchen und somit auch der der gegenständliche Änderungsbereich liegt innerhalb von GW-Hochständen.                  Änderungspunkt 5: GW-Flurabstand &gt;4m                  (Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 23.6.2025)</p>  <p>Abb.: „Grundwasserhochstand mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit“                  Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage: 23.6.2025</p> <p>Aufgrund der damit gegebenen „ortsüblichen“ Situation bezüglich der GW-Hochstände sind bei der geplanten Änderung grundsätzlich keine wesentlichen, negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 23.6.2025
Sonstige Quellen (Abfrage 10.10.2024)		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	geringfügige Überlagerung	Quelle: <a href="https://hora.gv.at/">https://hora.gv.at/</a> , Abfrage vom 23.6.2025 Gemäß der Karte des „Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria (HORA)“ könnte ein kleiner Teil im nördlichen Änderungsbereich von Überflutungen eines 30jährigen Hochwassers betroffen sein.

**STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

**PZ: NEUN – FÄ1 – 12761 – SUP**

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

		<p>Diesbezüglich wird eine <b>Planungskonsultation</b> bei der Abteilung WA3 des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt.</p>  <p>(siehe auch Kapitel E dieses Berichtes)</p>
Altstandorte Altblagerungen (cadenza-Modul)	und Altstandort im Änderungsbereich	<p>Der Änderungsbereich wird zur Gänze mit einer Eintragung nach ALSAG (erfasster Altstandort: Neunkirchner Harzprodukten GmbH) überlagert <i>Cadenza-Modul, Abfrage 23.6.2025</i>.</p>  <p>Aufgrund der angestrebten Widmungsänderung von „BB“ in „BK“ im Ausmaß von rd. 1.320m<sup>2</sup>, erfolgt diesbezüglich eine <b>Planungskonsultation</b> an die zuständige Abteilung „WA2“ des Amtes der NÖ Landesregierung (siehe Kapitel E dieses Berichtes).</p>
e-Bodenkarte Feuchtlage	–	keine Einstufung
<b>Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)</b> (Abfrage 10.10.2021)		
Landschaftsschutzgebiet	außerhalb des Landschaftsschutzgebietes	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 23.06.2025
Biosphärenpark	außerhalb des Biosphärenparks	
Naturschutzgebiet	außerhalb von Naturschutzgebieten	

**STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

**PZ: NEUN – FÄ1 – 12761 – SUP**

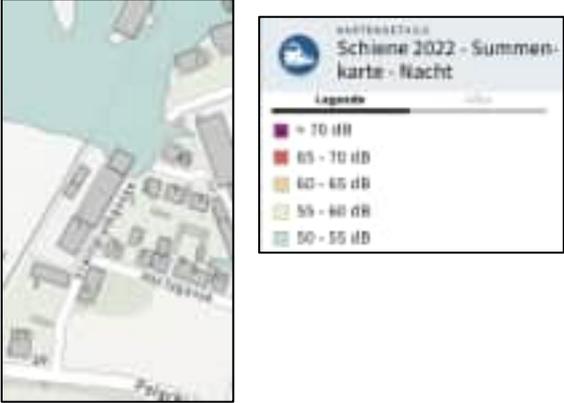
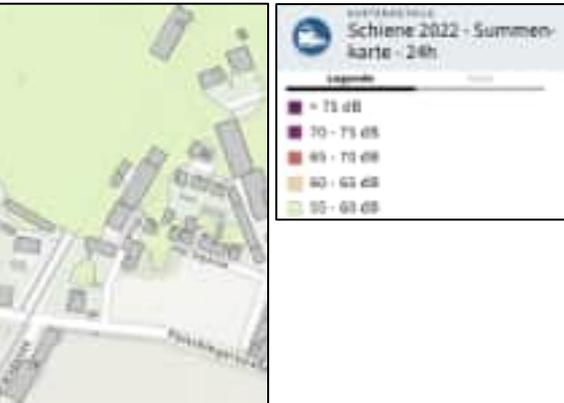
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel C – „Naturverträglichkeitsprüfung“
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 23.6.2025
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Waldflächen	
<b>Prüfung von Nutzungskonflikten</b>		
bestehende Nutzungen(*)	relevante Nutzungen am Standort	Es handelt sich um eine rechtskräftig als „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ gewidmete Fläche, die bereits mit eingeschossigen Betriebsgebäuden bebaut ist.
www.laerminfo.at	außerhalb Lärmzonen	<p>kritischer</p> <p>Von der angrenzenden „Lokalbahn-Willendorf-Neunkirchen“ sind aufgrund des eingestellten Betriebs keine Lärmemissionen mehr zu erwarten.</p> <p>Gemäß verfügbaren Lärmzonen ist für den Änderungsbereich Folgendes feststellbar:  <b>Straßenverkehr (B17):</b> Die Lärmhöchstwerte gem. „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ (LGBl.8000/4-0) werden weder bei Tag noch bei Nacht für „Bauland Kerngebiet“ überschritten.</p>   <p><b>Schieneverkehr (Südbahn Wien – Bruck/Mur):</b> Unter Berücksichtigung des Schienenbonus von +5dB gem. §3 (3) der „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ (LGBl.8000/4-0) werden die</p>

**STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

**PZ: NEUN – FÄ1 – 12761 – SUP**

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

		<p>zulässigen Lärmhöchstwerte für den gesamten Änderungsbereich nicht überschritten.</p>   <p>→ Für die geplante Änderung sind daher diesbezüglich keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>
--	--	--

**Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“) – Änderungspunkt 5**

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
<b>5) Einschluss einer „Bauland-Betriebsgebiets (BB)“ - Insel-Widmung in das unmittelbar angrenzende „Bauland-Kerngebiet (BK)“ westlich der „Freiligrathgasse“ als Umsetzung von Vorgaben des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ – KG. Neunkirchen</b>				
<b>Naturschutz und Wald(*):</b>				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Überlagerung mit Schutzgebieten/Wald
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald erkennbar
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Änderungsbereich → siehe Kapitel C - „Naturverträglichkeitsüberprüfung / Artenschutz“
<b>Standortgefahren(*):</b>				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Stadtgemeinde hat sich bereits im Rahmen der Ausarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ mit möglichen Nutzungskonflikten zwischen Wohnnutzung und betrieblicher Nutzung auseinandergesetzt und für die betreffende inselartige Betriebsgebietswidmung eine potentielle Wohnnutzung bzw. soziale, kulturelle oder öffentliche Nutzung als Nachnutzung festgelegt. Durch die nunmehrige Umsetzung dieser Maßnahme im Flächenwidmungsplan sind somit keine Planungskonflikte festzustellen.
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Erholungsfunktion feststellbar, bisher betrieblich genutzt.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die verkehrstechnische Anbindung der geplanten „BK“-Fläche erfolgt über die „Freiligrathgasse“, die auch von den angrenzenden Wohngebietsbereichen zur Erschließung genutzt wird sowie über eine ausreichende Straßenbreite verfügt. Soziale Einrichtungen wie der Kindergarten, das Landesklinikum sowie ein Nahversorger sind fußläufig erreichbar.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Stadtgebiet von Neunkirchen wird durch die „ÖBB-Südbahn“ sowie durch einige Buslinien erschlossen. Die zum Änderungsbereich nächstgelegene öffentliche Bushaltestelle „Neunkirchen Elisabethbrücke“ ist ca. 100m vom Änderungsbereich entfernt. Eine Station der ÖBB-Bahn („Neunkirchen Bahnhof“) befindet sich in ca. 700m Entfernung. Gemäß dem vorliegenden Datenbestand im NÖ-Atlas (Abfrage 23.06.2025) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb der Klassifizierung von ÖPNV-Güteklasse Kategorie „D“ (gute ÖV-Erschließung).
- Unfallgefahren / Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der derzeit schon bestehenden Verkehrsanbindung ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

**STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

PZ: NEUN – FÄ1 – 12761 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der unmittelbare Änderungsbereich ist nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen von keinen diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“, Denkmalschutz) betroffen.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplante „BK“-Festlegung befindet sich im unmittelbaren Anschluss an das Stadtzentrum von Neunkirchen, wobei eine gemischte Nutzungsstruktur vorherrscht. Östlich und südwestlich der Parzelle befinden sich bereits Einfamilienhäuser. Die zukünftig vorgesehenen Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten fügen sich in die bestehende Bebauungsstruktur im Umgebungsbereich ein und stehen im Einklang mit den Festlegungen des rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“. Es ist daher von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ auszugehen.
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers von Neunkirchen, ist bereits bebaut und es sind daher auch keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erkennen.

**Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen aller geplanten Abänderungen des gegenständlichen Änderungsverfahrens**

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
<b>ÄNDERUNGSPUNKTE 1-8</b>				
<b>Boden:</b>				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Umsetzung der geplanten Änderungspunkte stehen im Einklang mit den Festlegungen des rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ (Änderungspunkte 1, 2, 5, 6 und / oder deren Auswirkungen sind lediglich mit einem geringen oder keinem zusätzlichen Versiegelungsgrad (Änderungspunkte 3, 4, 7, 8) verbunden.  Zusammenfassend kann angeführt werden, dass lediglich 4.850m <sup>2</sup> an Wohnbauland im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens neugewidmet werden (Änderungspunkt 6). Daher wird von keinen relevanten kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen.
- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Klima:</b>				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Widmungssituation zu erwarten. Es wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.
<b>Wasser:</b>				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die kommunale Abwasserentsorgung (Kanal) befindet sich in den angrenzenden Erschließungsstraßen. Die Kapazitäten der gemeindeeigenen Kläranlage sind für die angestrebten Widmungsänderungen als ausreichend zu erachten.

**STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

**PZ: NEUN – FÄ1 – 12761 – SUP**

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die kommunale Trinkwasserversorgung befindet sich in den angrenzenden Erschließungsstraßen. Die Trinkwasserreserven sind für die angestrebten Widmungsänderungen als ausreichend zu erachten.
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Bereich des geplanten Änderungspunktes 6 wird beidseits entlang des Werkskanals als Umsetzung der Maßnahme „C3“ des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ ein „Grünland – Grüngürtel – Uferbegleitgrün (Ggü-3)“ zur Uferfreihaltung und Sicherung linearer Grünstrukturen ausgewiesen. Sonstige Uferbereiche sind nicht von Änderungen des Flächenwidmungsplanes betroffen.

## **C. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ**

### **1. ALLGEMEINES**

Gemäß EU - FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6-0 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)) sind bestimmte Schutzgegenstände und ihre Lebensräume sowie Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

### **2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014**

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung der Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes vorzunehmen<sup>1</sup>.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden:

Im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes von Neunkirchen befindet sich das Natura-2000-Vogelschutzgebiet Nr. 10 „Steinfeld“, wobei die geplanten Änderungspunkte zum überwiegenden Teil außerhalb von Natura 2000-Festlegungen liegen (siehe umseitige Übersichtsdarstellung).

Lediglich für einen Teilbereich des geplanten Änderungspunktes 1 (zwischen Südbahnstrecke und „B17“ im äußersten Osten des Gemeindegebietes) besteht eine Überlagerung mit dem Natura2000-Vogelschutzgebiet Nr.10. Im Rahmen dieses Änderungspunktes erfolgt jedoch lediglich eine Flächensicherung für die im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ vorgesehenen Eignungsflächen für Betriebsgebietserweiterungen (Ausweisung der Widmungsart „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“). Dabei wird im Zuge dieser Maßnahme vorläufig die großflächige Abgrenzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beibehalten. Zusätzlich handelt es sich bei der Maßnahme A4 (Bereich der sich teilweise mit dem Vogelschutzgebiet überlagert) um die Übernahme eines Eignungsbereiches eines „überregionalen Wirtschaftsstandortes“ aus der Regionalen Leitplanung. Im Zuge einer zukünftig ev. geplanten Umwidmung in Bauland wird jedenfalls die Naturverträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet im Vorfeld noch näher untersucht werden müssen. Im Rahmen der gegenständlichen „Grünland – Freiflächen (Gfrei)“-Widmung sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes feststellbar.

Alle übrigen Änderungspunkte liegen mehr als 1 Kilometer vom Schutzgebiet entfernt, sodass seitens der Gemeinde und des Planverfassers von keinerlei negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes, auch nicht durch Ausstrahlungswirkung, ausgegangen wird.

<sup>1</sup> vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

**STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

PZ: NEUN – FÄ1 – 12761 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

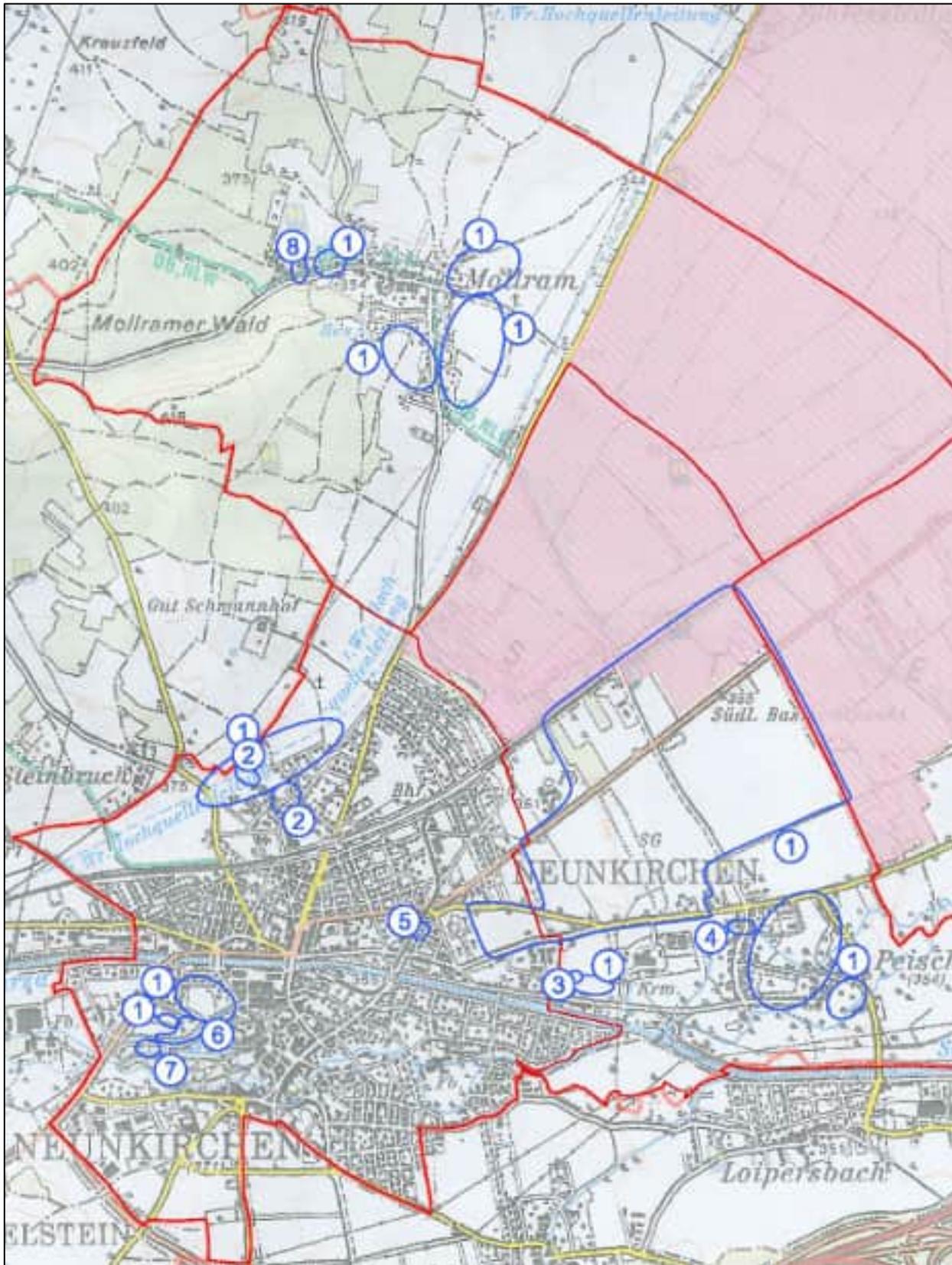


Abb.: Übersichtsdarstellung der Änderungspunkte auf dem Kartenausschnitt „Naturschutz“ des NÖ Atlas – M 1:25.000

## NATURA 2000

### „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. (Planprüfung)

#### DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Änderungspunkte: Laufende Nummer laut Kapitel 1	Lage zu Europaschutzgebiet (VS-Gebiet Nr. 10 „Steinfeld“)	Beurteilung von Überlagerungs- und/oder Ausstrahlungswirkung	Anmerkungen
1	Überwiegend große Entfernung zum „Natura2000“-Gebiet. Lediglich Überlagerung in einem Teilbereich	Teilweise Überlagerung im Bereich zwischen „B17“ und Südbahn im Osten des Gemeindegebietes	Es handelt sich um eine „Gfrei“-Ausweisung, sodass für diesen Widmungsfestlegung <u>keine erheblichen Beeinträchtigungen – auch nicht durch Ausstrahlungseffekte“ - zu erwarten</u> sind. Im Zuge einer ev. späteren Baulandausweisung wird jedenfalls für den betreffenden Überlagerungsbereich eine nähere Untersuchung durchgeführt werden müssen.
2-8	Lage im Abstand von mehr als 1km zum nächstgelegenen „Natura-2000“ VS-Gebiet Nr. 10. „Steinfeld“	keine Überlagerungswirkung und keine Ausstrahlungswirkung	Aufgrund der großen Entfernung zu den von „Natura-2000“ Festlegungen betroffenen Bereichen wird von <u>keinen „erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten“ – auch nicht durch „Ausstrahlungseffekte“ – ausgegangen.</u>

Zusammenfassend wird seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes **keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden**, und dass somit die Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ für die geplanten Änderungspunkte 1 bis 8 **nicht erforderlich** sind.

### **3. ARTENSCHUTZ**

Bezüglich der Übereinstimmung der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan mit den Zielen der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. Nr. 5500/2-0) kann im Detail zu den angestrebten Abänderungen Folgendes angeführt werden:

#### **Änderungspunkt 1:**

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens soll derzeit lediglich die Flächenabsicherung der im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ eingetragenen Siedlungs- und Betriebsgebietserweiterungsflächen bzw. der Potentialflächen für Photovoltaik durch Widmung von „Grünland – Freihaltefläche (Gfrei)“ erfolgen. Diesbezüglich können negative Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung idGF. (LGBl. Nr. 2200/2-0) ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Artenschutz durch eine eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Baulandwidmung bzw. Widmung von „Grünland – Photovoltaikanlage (Gpv)“ können erst im Zuge eines diesbezüglichen Änderungsverfahrens geprüft werden.

#### **Änderungspunkt 2:**

Diese Änderung umfasst lediglich den flächengleichen Tausch zweier rechtskräftig gewidmeter Baulandwidmungsarten. Der südöstliche Bereich (Parz.Nr. 709/1, KG. Neunkirchen) ist zwischenzeitlich bereits mit einem Kindergarten bebaut (Eröffnung im Mai 2025), die angestrebte Änderung dient lediglich der langfristigen widmungsrechtlichen Absicherung. Der nordwestliche Bereich (Parz.Nr. 711/2, KG Neunkirchen) wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Da sich durch die den nunmehr vorgesehenen Flächenabtausch keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, sind durch die angestrebten Änderungen auch keine Verschlechterungen oder zusätzlichen Gefährdungen für geschützte Pflanzen- oder Tierarten

gemäß NÖ  
Artenschutzverordnung  
(LGBl.Nr. 5500/2-0)  
feststellbar.



*Abb.: Ausschnitt aus dem  
Änderungsentwurf zum  
Flächenwidmungsplan, M  
1:2500 (Vergrößerung) mit  
Orthofoto 2022*

### Änderungspunkte 3, 4, 7 und 8:

Bei den **Änderungspunkten 3, 4, 7 und 8** handelt es sich um sehr kleinteilige Anpassungen der bestehenden Widmungsgrenzen an die in der Natur vorhandenen Nutzungsstrukturen bzw. lediglich um die Abänderung der näheren Bezeichnung einer rechtskräftigen „Bauland – Sondergebiets“-Widmung von derzeit „Erholungszentrum“ auf „Sozial- und Bildungseinrichtung“, sodass dahingehend von keinerlei negativen Auswirkungen auf die Ziele und Schutzbestimmungen der NÖ Artenschutzverordnung auszugehen ist.

### Änderungspunkt 5:

Hinsichtlich des **Änderungspunktes 5** wird in der Tabelle 2 des „Screenings“ im Kapitel B der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ festgestellt, dass durch die geplanten Abänderungen – auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2 idgF.) – keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.



Der betreffende Bereich liegt innerhalb des Stadtgebietes von Neunkirchen und ist bereits als „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ gewidmet und auch bereits bebaut. Es handelt sich zudem um einen Altstandort („Neunkirchner Harzprodukten GmbH“) mit einem derzeitigen Versiegelungsgrad von über rund 90%. Durch die Widmungsänderung in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ soll in einem gemischt bebauten Gebiet eine der Umgebung entsprechende, maßvolle Verdichtung ermöglicht werden.

Abb.: Ausschnitt aus dem Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:2500 (Vergrößerung) mit hinterlegtem Orthofoto von 2022



Abb.: Blick von Norden auf die bestehende Bebauung im Änderungsbereich; Quelle: © google streetview, Bildaufnahme vom Juni 2025

Negative Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- oder Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) können somit ausgeschlossen werden.

**Änderungspunkt 6:**

Im Rahmen dieser Änderungen soll neben der Widmung von „Bauland – Wohngebiet (BW)“ im Ausmaß von rund 4.800m<sup>2</sup> die bewachsene Uferzone des Werkskanals durch Umwidmung in „Grünland- Grüngürtel – Uferzone (Ggü-3)“ langfristig abgesichert werden. Es handelt sich bei der geplanten „Bauland – Wohngebiets (BW)“-Fläche zum überwiegenden Teil um eine Mähwiese im direkten Anschluss an Hausgärten. Im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ ist als Realisierungsbedingung für das gegenständliche Siedlungserweiterungsgebiet „N5“ u.a. die „Sicherstellung einer gemischten Nutzung der zukünftigen Baulandfläche durch eine dementsprechendes städtebauliches Konzept“ vorgesehen, welches im Zuge der öffentlichen Auflage beigelegt werden soll. Es sieht für den betreffenden Bereich die Errichtung von rund 10 „Tinyhouses“ vor, welche kreisförmig am betreffenden Grundstück angeordnet und mit ausreichend Grünflächen umgeben werden sollen. Gleichzeitig ist im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ an das betreffende Siedlungserweiterungsgebiet westlich angrenzend eine „Freifläche für Mikroklima“ verordnet, sodass davon auszugehen ist, dass der Bereich langfristig begrünt und von Bebauung frei bleibt. Der gegenständliche Bereich befindet sich außerdem innerhalb des Stadtgebietes und ist – abgesehen von der „Freifläche für Mikroklima“ – von Verkehrsflächen und bebauten Baulandflächen mit Hausgärten umgeben. Trotz einer zukünftigen Bebauung (und ggf. Einzäunung) der Parz.Nr. 320/1 (KG Neunkirchen) sind Wandermöglichkeiten für kulturfolgende Kleinsäugetiere entlang des Werkskanals im Änderungsabschnitt weiterhin grundsätzlich möglich. Die verbleibende Grünfläche (Freifläche für Mikroklima) soll weiterhin als potentieller Lebensraum für Pflanzen- und Tiere beibehalten werden.



Unter den genannten Voraussetzungen (geplantes Wohnbauland wird zu einem guten Teil auch Grünflächen beinhalten, Freihalten der Uferzone sowie Beibehaltung der westlich angrenzenden Grünfläche) wird von keinen erheblich negative Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- oder Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) ausgegangen.

*Abb.: Ausschnitt aus dem Änderungsbereich 6 im Maßstab 1:2500 (Vergrößerung) mit Orthofoto 2022*

**Zusammenfassend** wird daher seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen davon ausgegangen, dass aufgrund der geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes keine negativen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2 idgF.) zu erwarten sind.

## **D. ZUSAMMENFASSENDE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DURCH DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN**

### **A: kein Screening erforderlich – keine SUP**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>3, 4, 7, 8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>1, 2, 6</b>

### **B: SUP obligatorisch durchzuführen**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -	<b>SUP erforderlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -	

### **C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -	<b>SUP erforderlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>5 (Abänderung der Baulandwidmungsart von „BB“ in „BK“)</b>	

## E. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserbau	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkt 5 – Kontaktaufnahme im Juli 2025
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkt 5 – Kontaktaufnahme im Juli 2025
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe – kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8

## **F. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG**

Die vorliegenden „*Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“*“ inkl. der Plandarstellungen werden unter dem folgenden Dateinamen in der „Fabasoft-Cloud“ des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt:

*Haselberger\_Neunkirchen\_OEROP\_1\_Aenderung\_NEUN\_FAE1\_12761\_SUP.zip*